



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

**WIR**  
SCHAFFEN BERUFLICHE  
PERSPEKTIVEN

# GEFLÜCHTETE: ARBEITSMARKTZUGANG UND -FÖRDERUNG

Ein Leitfaden für Mitarbeitende  
von Arbeitsagentur und Jobcenter



Die Europäische Union fördert zusammen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) das Programm „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ in Deutschland.



Kofinanziert von der  
Europäischen Union





# **GEFLÜCHTETE: ARBEITSMARKTZUGANG UND -FÖRDERUNG**

Ein Leitfaden für Mitarbeitende  
von Arbeitsagentur und Jobcenter



### **Dr. Rolf Schmachtenberg**

Staatssekretär im Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
der Arbeitsagenturen und Jobcenter,

Arbeitsmarktintegration hat für jeden einzelnen Geflüchteten und jede einzelne Geflüchtete eine enorme persönliche Relevanz. So trägt Arbeit zur eigenen Identität bei und eröffnet Möglichkeiten der Mitwirkung; wer das Gefühl hat, etwas zur Gesellschaft beizutragen, kann sich leichter mit ihr identifizieren. Durch Erwerbstätigkeit ist es den Geflüchteten möglich, eigenes Einkommen zu erzielen. Das erweitert auch ihre Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe.

Ein Arbeitsplatz und damit verbunden die Möglichkeit zur Sicherung des Lebensunterhaltes können darüber hinaus für eine dauerhafte Bleibeperspektive mit einem entsprechenden Aufenthaltstitel ganz wichtig sein. Das Chancenaufenthaltsrecht und die sich daran anschließenden Bleiberechtsregelungen machen dies beispielhaft deutlich.

Mit dem ESF-Plus Programm "WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt" – gefördert durch den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF-Plus) und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – werden Geflüchtete seit Oktober 2022 dabei unterstützt, auf dem Arbeitsmarkt in Deutschland Fuß zu fassen. Das Programm mit seinen 41

Projekten und Projektverbänden und die beteiligten Akteure greifen auf eine langjährig aufgebaute Expertise und Integrationserfolge aus Vorgängerprogrammen der vergangenen Förderperioden zurück.

Zum Erfolg von WIR tragen unter anderem seine Netzwerke bei. Die Förderung und Etablierung dieser Netzwerke erfolgt mit unterschiedlichen Partnern wie Kommunen, Organisationen der Flüchtlingshilfe, Flüchtlingsräten, Bildungsträgern, Wohlfahrtsverbänden, Migrantenselbstorganisationen, Betrieben und Kammern. Ganz besonders hervorzuheben ist die Kooperation mit den Jobcentern und Arbeitsagenturen vor Ort. Sie ist ein wichtiger Faktor zum Gelingen des WIR Programmes. Sie als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Agenturen und Jobcentren unterstützen nicht nur Ihre geflüchteten "Kundinnen und Kunden", Sie leisten damit auch einen wesentlichen Beitrag zum Gelingen des WIR Programmes. Dafür möchte ich Ihnen danken!

Die aktualisierte und überarbeitete Broschüre soll Ihnen einen Überblick über die aufenthaltsrechtlichen und sozialrechtlichen Regelungen geben. Sie wurde vom Berliner Netzwerk für Bleiberecht "bridge" erstellt, einem Projektverbund im WIR Programm. Wir hoffen, Sie mit der Broschüre bei Ihrer Arbeit unterstützen zu können.

Eines liegt mir besonders am Herzen und deshalb möchte ich es hier am Ende noch einmal betonen: Die Programme des ESF und ihre Umsetzung auf nationaler Ebene tragen nicht nur zur Fach- und Arbeitskräftesicherung bei, sondern sie unterstützen auch den sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt in Europa und fördern ein sozialeres Europa. Dies ist mir vor dem Hintergrund der aktuellen weltpolitischen Lage wichtiger denn je!

*Dr. Rolf Schmachtenberg*



<b>Einleitung</b>	<b>7</b>
<b>1. Aufenthaltstitel und andere „Aufenthaltspapiere“</b>	<b>8</b>
<b>2. Zuständigkeit für Beratung und Vermittlung (Arbeitsförderung)</b>	<b>23</b>
<b>3. Arbeitsmarktzugang</b>	<b>26</b>
<b>4. Verfügbarkeit und Vermittlungsfähigkeit</b>	<b>34</b>
<b>5. Förderinstrumente nach SGB II</b>	<b>38</b>
<b>6. Förderinstrumente nach SGB III + BAFÖG</b>	<b>40</b>
<b>7. Integrationskurs und berufsbezogene Sprachförderung</b>	<b>48</b>
<b>8. Anerkennung von Berufsabschlüssen</b>	<b>54</b>
<b>9. Beratungsstellen vor Ort</b>	<b>56</b>
<b>Impressum</b>	<b>66</b>

Wenn geflüchtete Personen zu Ihnen zur Beratung und Vermittlung kommen, die über keinen unbefristeten Aufenthaltstitel verfügen, vielleicht nicht einmal über eine Aufenthaltserlaubnis, dann stellen Sie sich für Ihre Tätigkeit möglicherweise folgende Fragen:

**Was für einen aufenthaltsrechtlichen Status hat der oder die Betroffene?** → [Siehe Kapitel 1](#)

**Sind wir für die Beratung und Vermittlung zuständig?**  
→ [Siehe Kapitel 2](#)

**Hat die Person Zugang zum Arbeitsmarkt?**  
→ [Siehe Kapitel 3](#)

**Was bedeutet das für die Verfügbarkeit und Vermittelbarkeit?**  
→ [Siehe Kapitel 4](#)

**Welche Leistungen nach dem SGB II können wir anbieten?**  
→ [Siehe Kapitel 5](#)

**Welche Leistungen nach dem SGB III stehen zur Verfügung?**  
→ [Siehe Kapitel 6](#)

**Können wir in Deutschkurse vermitteln?**  
→ [Siehe Kapitel 7](#)

**Werden die Bildungsabschlüsse aus dem Ausland hier anerkannt?**  
→ [Siehe Kapitel 8](#)

**Welche Beratungsstellen und Projekte bieten zusätzliche Unterstützung?** → [Siehe Kapitel 9](#)

Auf diese Fragen möchte dieser Leitfaden eine schnelle und übersichtliche Antwort geben und Ihnen eine erste Orientierung verschaffen.



***Aufenthaltstitel  
und andere  
„Aufenthaltspapiere“***

Wenn Sie herausfinden möchten, welchen Aufenthaltsstatus Ihre Kundin oder Ihr Kunde hat, dann lassen Sie sich den Pass oder Passersatz und die aufenthaltsrechtlichen Dokumente zeigen. Aufenthaltstitel werden Ihnen entweder als Chipkarte (elektronischer Aufenthaltstitel – eAT) mit einem Zusatzblatt oder in Ausnahmefällen als Aufkleber im Reisepass vorgelegt. Darüber hinaus könnten papierbasierte Trägervordrucke oder Bescheinigungen in Papierform vorgelegt werden.

*Hier finden Sie eine Übersicht der verschiedenen „Aufenthaltspapiere“*





## Aufenthaltsgestattung

Die Aufenthaltsgestattung bescheinigt, dass dem oder der Asylsuchenden der Aufenthalt zur Durchführung des Asylverfahrens, für die Dauer eines möglichen Gerichtsverfahrens nach Ablehnung eines Asylantrags, als auch für den Zeitraum, in dem das BAMF ein Asylfolgeverfahren oder ein Zweitantragsverfahren durchführt, gestattet ist. Sie enthält u. a. das Datum der Asylantragstellung als wichtigen Hinweis für die bisherige Dauer des Aufenthalts in Deutschland.

- 6 -

Kantonschweizerische Eidgenossenschaft

- 6 -

Seriennummer des Klebeetiketts:

.....  
(Erstausstellung)

.....  
(1. Verlängerung)

.....  
(2. Verlängerung)

Räumliche Beschränkung: Der Aufenthalt wird beschränkt auf:

.....

Nebenbestimmungen:

.....

Aufenthaltsgestattung  
zur Durchführung des Asylverfahrens

Bundesdruckerei 2004 An/Nr. 051 123

Hinweis: Familiennachzug ist nicht gestattet. Verstöße gegen Auflagen und räumliche Beschränkungen sind strafbar oder können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Ein Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung bedarf grundsätzlich einer besonderen Genehmigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der Ausländerbehörde.

- 2 -

Name, Vorname  
.....

Geburtsname  
.....

Geburtsort  
.....

Geschlecht, Größe  
.....

Augenfarbe  
.....

Staatsangehörigkeit  
.....

Datum der Asylantragstellung, Az. des Bundesamtes  
.....

J 0000000

- 3 -

J 0000000

Lichtbild der Inhaberin/  
des Inhabers

(Siegel)

.....  
Unterschrift der Inhaberin bzw. des Inhabers

.....  
Ausstellende Behörde (Bezeichnung)

Im Auftrag  
..... (Siegel)

.....  
Datum, Unterschrift

- 4 -

J 0000000

Die Inhaberin bzw. den Inhaber begleitende Kinder unter 16 Jahren  
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht):

.....

.....

.....

.....

## Duldung

Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern stellt lediglich die Aussetzung der Abschiebung (z. B. wegen des fehlenden Passes oder wegen des Schulbesuchs) dar. Die Duldung wird nicht selten über Jahre hinaus immer wieder verlängert, sie kann also mitunter zu einem Dauerzustand werden, wobei die Person weiterhin ausreisepflichtig bleibt.

<p>- 0 -</p> <p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Klebeetikette</p>  	<p>- 6 -</p> <p>Seriennummer des Klebeetiketts:</p> <p>(Erstausstellung) .....</p> <p>(1. Verlängerung) .....</p> <p>(2. Verlängerung) .....</p> <p>Nebenbestimmungen:</p> <p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Bundesdruckerei 2004, Art.-Nr. B3 129</p>	 <p><b>Aussetzung der Abschiebung (Duldung)</b></p> <p><b>Kein Aufenthaltstitel! Der Inhaber ist ausreisepflichtig!</b></p>
<p>- 2 -</p> <p>Name _____</p> <p>Vorname _____</p> <p>Geburtsdatum _____</p> <p>Geburtsort _____</p> <p>Geschlecht: Größe _____</p> <p>Augenfarbe _____</p> <p>Staatsangehörigkeit _____</p> <p><b>Q0000000</b></p> 	<p>- 3 -</p> <p><b>Q0000000</b></p> <p>Lichtbild der Inhaberin/des Inhabers</p> <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 100px; margin: 0 auto;"></div> <p>(Siegel)</p> <p>_____ Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers</p>	<p>- 4 -</p> <p><b>Q0000000</b></p> <p>Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausreisepflicht.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers.</p> <p>_____ Ausstellende Behörde (Bezeichnung)</p> <p>Ort _____</p> <p>Im Auftrag _____ (Siegel)</p> <p>Datum, Unterschrift _____</p>



## Fiktionsbescheinigung

Eine Fiktionsbescheinigung wird von der Ausländerbehörde ausgestellt, solange über die erste Beantragung oder aber über die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nicht sofort entschieden worden ist. Beim Antrag auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis gilt die alte Aufenthaltserlaubnis trotz Ablauf ihrer Gültigkeit nach § 81 Abs. 4 AufenthG mit allen Rechten fort, sofern sie rechtzeitig beantragt wurde. Bislang bestehende Leistungsansprüche und ein bestehender Zugang zum Arbeitsmarkt bleiben unverändert. Der Inhalt der Fiktionsbescheinigung ergibt sich bei dem papierbasierten Trägervordruck aus dem angekreuzten Text auf der Rückseite.

<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Marschfiktionsbescheinigung</p> <p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Einheits</p>	<p>Seriennummer des Klebeetiketts:</p> <p>(Ergausstellung) _____</p> <p>(1. Verlängerung) _____</p> <p>(2. Verlängerung) _____</p> <p>Nebenbestimmungen: _____</p> <p style="text-align: right;"><b>Fiktionsbescheinigung</b></p> <p style="text-align: right; font-size: small;">© Bundesdruckerei 2004, Auflage: 103 112</p>	
<p>- 2 -</p> <p>Name _____</p> <p>Vorname _____</p> <p>Geburtsdatum _____</p> <p>Staatsangehörigkeit _____</p> <p><b>Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Passpflicht.</b></p> <p><b>L 0000000</b></p> 	<p>- 3 -      <b>L 0000000</b></p> <p>Die Inhaberin/der Inhaber dieser Bescheinigung hat bei der unten genannten Behörde die Erteilung/Verlängerung eines Aufenthaltstitels beantragt.*</p> <p>Bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über diesen Antrag gilt:</p> <p><input type="checkbox"/> der Aufenthalt als erlaubt (§ 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG),*</p> <p><input type="checkbox"/> die Abschiebung als ausgesetzt (§ 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG),*</p> <p><input type="checkbox"/> der Aufenthaltstitel als fortbestehend (§ 81 Abs. 4 AufenthG).*</p> <p>*Nicht Zutreffendes bitte streichen</p> <p>Diese Bescheinigung wird mit Ablauf des im Klebeetikett (Seite B) genannten Gültigkeitsdatums ungültig.</p>	<p>- 4 -      <b>L 0000000</b></p> <p>Diese Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit:</p> <p>Bezeichnung des Identifikationsmediums _____</p> <p>ausgestellt am _____</p> <p>von: Behörde, Staat _____</p> <p>Serien-Nr. _____</p> <p>Ausstellende Behörde (Bezeichnung, Ort) _____</p> <p>Im Auftrag _____ (Siegel)</p> <p>Datum, Unterschrift _____</p>

## Niederlassungserlaubnis bzw. Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU

Räumlich und zeitlich unbeschränktes Aufenthaltsrecht.

### Aufenthaltskarte

Eine Aufenthaltskarte erhalten Personen aus Drittstaaten (Nicht EU/EWR-Staaten) als Familienangehörige von freizügigkeitsberechtigten EU/EWR-Staatsangehörigen.



### Daueraufenthaltskarte

Eine Daueraufenthaltskarte erhalten Personen aus Drittstaaten (Nicht EU/EWR-Staaten) als Familienangehörige von daueraufenthaltsberechtigten EU/EWR-Staatsangehörigen.

### Integration über Ausbildung und Beschäftigung: Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung, Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für Geduldete

Der Erfolg auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ist für Geflüchtete genauso wichtig wie für jede andere Person. Für

Geflüchtete kommt aber noch hinzu, dass die Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt eine wesentliche Voraussetzung für den längerfristigen Aufenthalt in Deutschland sein kann. In den letzten Jahren gab es zahlreiche Gesetzesänderungen, die den Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt für Geflüchtete modifiziert haben. Dies gilt vor allem für Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden und in der Regel eine Aufenthalts-gestattung haben ("Gestattete"), sowie für Geduldete.

Für Asylbewerber\*innen besteht grundsätzlich für die Dauer des Asylverfahrens, längstens jedoch für 18 Monate, nach § 47 AsylG die Verpflichtung, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Während der ersten sechs Monate dieser Verpflichtung haben diese Personen keinen Arbeitsmarktzugang. In diesem Zeitraum soll der Fokus auf dem zügigen Durchlauf des Asylverfahrens liegen. Anschließend besteht ein Anspruch auf die Erteilung der Erlaubnis einer Beschäftigung. Asylbewerber\*innen, die ausnahmsweise nicht verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, „kann“ bereits nach drei Monaten eine Beschäftigung erlaubt werden; nach sechs Monaten haben auch diese einen Anspruch auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis.

Auch Geduldete sind grundsätzlich nach § 47 AsylG bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebung, längstens jedoch bis zu 18 Monate, verpflichtet in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Auch diese haben nach § 61 AsylG in den ersten sechs Monaten dieser Verpflichtung keinen Arbeitsmarktzugang. Anschließend "soll" ihnen nach § 61 AsylG eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden. Das bedeutet, dass ein entsprechender Antrag in der Regel bewilligt und nur bei Vorliegen atypischer Umstände abgelehnt werden kann. Dies gilt nicht, sofern konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen. Geduldeten, die ausnahmsweise nicht verpflichtet sind, in

Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen, "soll" nach § 60a Absatz 5b AufenthG eine Beschäftigung bereits nach drei Monaten erlaubt werden, sofern auch dann keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen.

Sowohl für Gestattete als auch für Geduldete bleiben Arbeitsverbote bestehen, wenn sie aus sicheren Herkunftsländern kommen, wenn ihr Asylantrag als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig abgewiesen wurde oder wenn sie über ihre Identität getäuscht haben.

Grundsätzlich benötigt man für die Erlaubnis die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Diese holt die Ausländerbehörde in einem behördeninternen Verfahren ein. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Kapitel zum Arbeitsmarktzugang unter III.

In manchen Bundesländern gibt es die Möglichkeit eines Vorabzustimmungsverfahrens durch die Bundesagentur für Arbeit. Wenden Sie sich für weitere Informationen an den lokalen Arbeitgeberservice.

Jedenfalls nach 4 Jahren Aufenthalt ist für Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung und Geduldete die Zustimmung der Arbeitsagentur nicht mehr erforderlich, wenn eine Beschäftigung aufgenommen werden soll. Es ist lediglich noch die Erlaubnis der Ausländerbehörde einzuholen. Wenn das Ausweispapier den Zusatz „Beschäftigung gestattet“ in den Nebenbestimmungen enthält, hat die Ausländerbehörde bereits vorab ihre Erlaubnis erteilt. Dann kann eine Beschäftigung, ebenso wie bei deutschen Staatsangehörigen, ohne weiteres aufgenommen werden.

Eine Berufsausbildung können Asylsuchende grundsätzlich spätestens nach 6 Monaten und Geduldete sogar schon ab dem ersten Tag<sup>1</sup> ihrer Duldung beginnen, wenn diese zu einem anerkannten Berufsabschluss führt. Außerdem bedarf die Genehmigung der Ausbildung durch die Ausländerbehörde nicht der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit.

Wenn die Ausländerbehörde eine **Ausbildungsduldung** nach **§ 60c AufenthG** erteilt, gilt diese für die gesamte Dauer der Berufsausbildung, so dass keine Abschiebung während der Berufsausbildung befürchtet werden muss.

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung kann die Ausbildungsduldung einmalig für 6 Monate zur Arbeitsplatzsuche verlängert werden (vgl. § 60c Abs. 6 AufenthG). Zudem kann die Ausbildungsduldung bereits 6 Monate vor Ausbildungsbeginn erteilt werden (vgl. § 60c Abs. 3 Satz 2 AufenthG).

Bei Übernahme in qualifizierte Beschäftigung besteht im Anschluss an die Ausbildungsduldung darüber hinaus ein Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG für die Dauer von 2 Jahren zum Zweck der Beschäftigung. Diese Aufenthaltserlaubnis wird verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter vorliegen (mehr hierzu weiter unten).

Parallel zur Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG besteht seit dem 01.03.2024 mit **§ 16g AufenthG** ein neuer **Aufenthaltstitel zur Berufsausbildung für Geduldete**. Er setzt aber in der Regel die eigenständige Lebensunterhaltssicherung voraus, also kein Bezug von Leistungen nach AsylbLG, SGB II oder SGB XII bei eigenen finanziellen Mitteln in Höhe des Höchstsatzes nach

1 Soweit keine Verpflichtung mehr besteht, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Ansonsten ist eine Ausbildung erst nach 6 Monaten (und nach Zustimmung der Ausländerbehörde) möglich.

§ 12 BAföG. Ein Leistungsbezug ist nur bei Erhalt von BAB unschädlich, s. § 16g Abs. 10 Satz 2 AufenthG. Daher bleibt die Ausbildungsduldung für viele, gerade in schulischer Ausbildung, weiter relevant.

Seit dem 01.01.2020 besteht darüber hinaus die Möglichkeit für Geduldete, die bis zum 31.12.2022 eingereist sind und die seit 12 Monaten einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche nachgehen, eine sogenannte **Beschäftigungsduldung** nach **§ 60d AufenthG** zu erhalten. Neben Deutschkenntnissen (Niveau A2) und der erforderlichen Lebensunterhaltssicherung muss die antragstellende Person seit mindestens 12 Monaten im Besitz einer Duldung gewesen sein. Die Beschäftigungsduldung wird bei Erfüllen der Voraussetzungen auch den Ehegatten bzw. Lebenspartner\*innen sowie minderjährigen ledigen Kindern der Geduldeten erteilt. Sie wird für 30 Monate erteilt. Im Anschluss ist das „Hineinwachsen“ in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG (Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration) vorgesehen.

## **Bleiberechtsregelungen**

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es langjährig Geduldeten möglich, ihren Aufenthalt zu sichern und eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Diese Optionen werden „Bleiberechtsregelungen“ genannt.

Eine Möglichkeit ist der Aufenthalt nach **§ 25b AufenthG**. Er bietet die Möglichkeit der Verfestigung des Aufenthalts für Geduldete jeden Alters durch **nachhaltige Integration**. Voraussetzung ist hier insbesondere ein Voraufenthalt von 6 Jahren (bzw. 4 Jahren für Personen, die mit einem minderjährigen Kind zusammenleben) sowie die überwiegende Sicherung des Lebens-

unterhalts aus Erwerbstätigkeit und hinreichende mündliche Deutschkenntnisse (A2).

Hatte die Person vorher eine Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG, sind kürzere Voraufenthaltszeiten ausreichend<sup>2</sup>.

Daneben gibt es für **gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende**<sup>3</sup> mit Duldung eine Aufenthaltserlaubnis nach **§ 25a AufenthG**. Diese setzt unter anderem voraus, dass die geduldete Person (a) sich seit 3 Jahren in Deutschland aufhält, (b) in diesem Zeitraum erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat und (c) der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 27. Lebensjahres gestellt wird.

Ende 2022 wurde ein neuer Aufenthaltstitel nach **§ 104c AufenthG ("Chancen-Aufenthaltsrecht")** eingeführt. Diese Regelung bietet Ausländer\*innen, die schon längere Zeit ohne gesicherten Aufenthaltsstatus in Deutschland leben, unter gewissen Bedingungen die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Dafür müssen sie nachweisen können, dass sie vor dem 31.10.2022 bereits mindestens 5 Jahre in Deutschland erlaubt, geduldet oder gestattet gelebt haben und zum Zeitpunkt der Antragstellung im Besitz einer Duldung waren. Der Chancen-Aufenthaltstitel wird einmalig für 18 Monate erteilt. Während dieser Zeit sollen die Betroffenen die Möglichkeit haben, die Voraussetzungen für ein Bleiberecht (nach §§ 25a oder b AufenthG) zu erfüllen.

Eine Aufenthaltserlaubnis kann sich auch auf den **§ 25 Abs. 5 AufenthG** stützen. Diese wird erteilt, wenn eine **Ausreise nicht**

2 In diesem Fall kann von der für § 25b AufenthG üblicherweise erforderlichen Voraufenthaltszeit von 6 bzw. 8 Jahren Abstand genommen werden.

3 Jugendlicher ist man nach § 1 Absatz 2 JGG mit 14 bis 17 Jahren. Heranwachsender ist nach § 1 Absatz 2 JGG, wer 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist.

**möglich** ist und mit dem Wegfall des Ausreisehindernisses in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Diese Aufenthaltserlaubnis wirkt bei der Arbeitsförderung oft Fragen auf, weil sie in den ersten 18 Monaten von Gesetzes wegen immer nur für die Dauer von je 6 Monaten ausgestellt werden darf und erst später mit längerfristiger Gültigkeit erteilt wird (vgl. § 26 Abs. 1 AufenthG).

Des Weiteren können Ihnen auch andere humanitäre Aufenthaltserlaubnisse begegnen, etwa nach **§ 25 Abs. 4 AufenthG** oder nach **§ 23a AufenthG**. Die Gründe für die Erteilung sind je nach Einzelfall verschieden, sie können sich aus der familiären Situation ergeben oder mit einer positiven Entscheidung der **Härtefallkommission** begründet sein. Eine Aufenthaltserlaubnis kann auch nach **§ 23 Abs. 1** oder **§ 23 Abs. 2 AufenthG** erteilt werden. In der Vergangenheit waren das beispielsweise sog. „Kontingentflüchtlinge“ aus Syrien.

Eine weitere Möglichkeit für Menschen mit Duldung eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen bietet die **Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung** nach **§ 19d AufenthG**. Zur Ausübung einer ihrer beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung sollen Geduldete eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn sie entweder (a) in Deutschland eine qualifizierte Berufsausbildung oder ein Hochschulstudium abgeschlossen haben, oder (b) über einen ausländischen und hier anerkannten Hochschulabschluss verfügen und seit 2 Jahren in einer dem Abschluss entsprechenden Beschäftigung arbeiten, oder aber (c) seit 3 Jahren ununterbrochen eine qualifizierte Beschäftigung ausgeübt haben und den Lebensunterhalt (ohne die Kosten der Unterkunft) eigenständig sichern. Wurde die Ausbildung im Rahmen einer zu diesem Zweck erteilten Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG abgeschlossen, besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für eine

Dauer von zwei Jahren. Allgemein setzt § 19d AufenthG bestimmte Deutschkenntnisse und genügend Wohnraum voraus. Ferner prüft die Bundesagentur für Arbeit, ob die Beschäftigung nicht zu ungünstigeren Bedingungen als bei Arbeitnehmer\*innen mit deutscher Staatsbürgerschaft ausgeübt werden soll (Arbeitsmarktprüfung). Eine Vorrangprüfung wird dagegen nicht durchgeführt.

## Fazit

---

Kenntnisse über die Bedeutung der Lebensunterhaltssicherung oder des Absolvierens einer Ausbildung können in der Beratung und Vermittlung viel bewirken. Wenn Sie wissen wollen, welche Maßnahmen und welche Dauer hier sinnvoll ist, beachten Sie bitte, dass die Betroffenen sehr häufig auch nach Ablauf der (derzeitigen) Gültigkeit ihrer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland bleiben dürfen. Die Ausländerbehörde kann humanitäre Aufenthaltstitel von Gesetzes wegen nur für höchstens 3 Jahre erteilen. Anschließend besteht oft Aussicht auf Verlängerung oder perspektivisch auf die Erteilung einer dauerhaften Niederlassungserlaubnis.

Die Ausländerbehörde kann i. d. R. keine schriftliche Bestätigung über die Fortsetzung des Aufenthalts in der Zukunft ausstellen. Es bietet sich jedoch im Einzelfall die Nachfrage bei der Ausländerbehörde an, ob einer Verlängerung voraussichtlich nichts im Wege steht.



***Zuständigkeit für  
Beratung und Vermittlung  
(Arbeitsförderung)***

Wer ist zuständig für die Beratung und Vermittlung? Die Zuständigkeit für die Arbeitsförderung richtet sich nach der Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Wenn ein Anspruch auf Bürgergeld nach dem SGB II besteht – und das ist grundsätzlich nach der Anerkennung als Asylberechtigte\*r beziehungsweise als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigte\*r der Fall –, dann sind die **Jobcenter** auch für die Arbeitsförderung zuständig, vgl. §§ 7, 14, 16 SGB II und §§ 22 Abs. 4 SGB III.

Geflüchtete aus der Ukraine, die im Besitz eines Aufenthaltstitels nach § 24 Abs. 1 AufenthG oder einer aufgrund der Registrierung ausgestellten Fiktionsbescheinigung sind, erhalten seit dem 01.06.2022 Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII.

Materiell hilfebedürftige Asylbewerber\*innen, Geduldete sowie in § 1 AsylbLG abschließend aufgezählte Personengruppen haben einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Zuständig sind – je nach Organisation der das AsylbLG ausführenden Länder – zum Beispiel die Sozialämter. Diese Personengruppen sind nicht grundsätzlich vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen. Hier ist die **Agentur für Arbeit** für die Arbeitsförderung zuständig, vgl. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II und § 22 Abs. 1 SGB III.

Liegt eine Aufenthaltserlaubnis vor, sind grundsätzlich die Jobcenter zuständig. Hierbei gibt es jedoch Ausnahmen. Bei bestimmten humanitären Aufenthaltserlaubnissen gehören die Inhaber\*innen zum Kreis der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, was dann wiederum die Zuständigkeit der Arbeitsagenturen begründet.

**Tabelle 1: Aufenthalt und Zuständigkeit**

<b>Aufenthaltspapier</b>	<b>Leistungen</b>	<b>Arbeitsförderung</b>
Aufenthaltsgestattung § 55 AsylG	Sozialamt	Agentur für Arbeit
Duldung (gilt auch für Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung) § 60a AufenthG	Sozialamt	Agentur für Arbeit
AE § 23 Abs. 1 <sup>1</sup> und 2 <sup>2</sup> AufenthG	Jobcenter	Jobcenter
AE § 23 Abs. 1 AufenthG <sup>3</sup>	Sozialamt	Agentur für Arbeit
AE § 23a AufenthG	Jobcenter	Jobcenter
AE § 24 Abs. 1 AufenthG	Jobcenter	Jobcenter
AE § 25 Abs. 1–3 AufenthG	Jobcenter	Jobcenter
AE § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	Sozialamt	Agentur für Arbeit
AE § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Jobcenter	Jobcenter
AE § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn weniger als 18 Monate seit der ersten Erteilung der Duldung vergangen sind <sup>4</sup>	Sozialamt	Agentur für Arbeit
AE § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn mehr als 18 Monate seit der ersten Ertei- lung der Duldung vergangen sind <sup>4</sup>	Jobcenter	Jobcenter
AE § 25 a AufenthG	Jobcenter	Jobcenter
AE § 25 b AufenthG	Jobcenter	Jobcenter
AE § 104c AufenthG	Jobcenter	Jobcenter

1 Aufenthalt nach Bleiberechts- oder Altfallregelung (Bleiberechtsbeschluss der IMK 2006)

2 Aufenthalt nach Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen durch das BMI

3 Wegen Krieges im Heimatland, z. B. Aufnahmeanordnung der Bundesländer zu syrischen und irakischen Geflüchteten.

4 Siehe Fachliche Weisungen § 7 SGB II 7.59 (Stand 19.02.2024)

3.

***Arbeitsmarkt-  
zugang***

Wenn Sie geklärt haben, welche Behörde für die Arbeitsförderung zuständig ist, lautet die nächste Frage meistens: hat die Kundin oder der Kunde überhaupt Zugang zum Arbeitsmarkt, also eine Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit?

Der Begriff „Erwerbstätigkeit“ umfasst sowohl die abhängige Beschäftigung als auch die selbständige Tätigkeit.

Der Zugang zum Arbeitsmarkt hängt vor allem vom aufenthaltsrechtlichen Status und von der Dauer des bisherigen Aufenthalts in Deutschland ab, siehe § 4a AufenthG. Danach dürfen Ausländer\*innen mit einem Aufenthaltstitel eine Erwerbstätigkeit ausüben, es sei denn, ein Gesetz bestimmt ein Verbot. Die Erwerbstätigkeit kann durch Gesetz beschränkt sein. Auf Antrag kann die Ausübung einer über das Verbot oder über die Beschränkung hinausgehenden Erwerbstätigkeit erlaubt werden. Auch Menschen ohne Aufenthaltstitel kann die Erwerbstätigkeit erlaubt sein, vgl. § 4a Abs. 4 AufenthG. Jeder Aufenthaltstitel, jede Duldung und Aufenthaltsgestattung muss einen Hinweis zum Arbeitsmarktzugang geben. Die Ausländerbehörden sind für diese Fragen zuständig und fügen hierzu einen Satz, eine sog. Nebenbestimmung, in die Aufenthaltspapiere ein. Bei den elektronischen Aufenthaltstiteln werden die Nebenbestimmungen im Chip gespeichert und auf einem Zusatzblatt gedruckt. Hier ist es wichtig, direkt Einblick in die Ausweis-papiere der Kund\*innen zu nehmen.

## Zusatzblatt zum elektronischen Aufenthaltstitel

The image shows two pages of a German electronic residence permit supplement. The top page is the front side, and the bottom page is the back side. Both pages feature a green background with a repeating eagle watermark and a red circular security pattern.

**Front Side (Top Page):**

- Top left: - 5 - Nebenbestimmungen:
- Top center: - 6 - Nebenbestimmungen:
- Right side: Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel zur Aufenthaltserlaubnis\* Nr. \_\_\_\_\_
- Bottom right: \*Nicht Zutreffendes bitte streichen
- Vertical text on the right: Bundesdruckerei 2011 A4-10 3101344

**Back Side (Bottom Page):**

- Top left: - 2 - Name: \_\_\_\_\_
- Top center: - 3 - W0000000
- Top right: - 4 - W0000000
- Right side: Dieses Dokument gilt als Zusatzblatt zum/zur Aufenthaltstitel/Aufenthaltserlaubnis\* Nr. \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_
- Bottom right: Ausstellende Behörde (Bezeichnung) \_\_\_\_\_  
Ort \_\_\_\_\_  
Im Auftrag \_\_\_\_\_ (Siegel)  
Datum, Unterschrift \_\_\_\_\_
- Bottom left: W0000000
- Bottom right: \*Nicht Zutreffendes bitte streichen

## Szenarien des Arbeitsmarktzugangs

- **Fall A:** allgemein gestattet. Auf dem Aufenthaltstitel steht dann „Beschäftigung gestattet“ oder "Erwerbstätigkeit gestattet".
- **Fall B:** auf Antrag erlaubt. Auf dem Aufenthaltstitel steht dann „Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet“.
- **Fall C:** verboten. Auf dem Aufenthaltstitel steht dann „Beschäftigung nicht gestattet“ oder "Erwerbstätigkeit nicht gestattet".

## **Beschränkter Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende und Geduldete**

Wenn die Beschäftigungserlaubnis nur auf Antrag im Einzelfall erteilt werden kann (**Fall B**), muss der Antrag bei der Ausländerbehörde gestellt werden, die in der Regel die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) einholen muss, bevor sie entscheiden darf.

Die Prüfung durch die BA umfasst dabei grundsätzlich die Arbeitsbedingungen. Die BA stellt bei ihrer Prüfung sicher, dass die Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger sind als für deutsche Arbeitnehmer\*innen.

Die Vorrangprüfung nach §§ 39 ff. AufenthG wurde für die Gruppe der Asylsuchenden und Geduldeten zum 06.08.2019 dauerhaft und bundesweit abgeschafft<sup>1</sup>. Für sie entfällt also die Prüfung, ob bevorrechtigte Bewerber\*innen für die Stelle in Frage kommen.

In § 32 Abs. 2 bis 3 Beschäftigungsverordnung (BeschV) finden sich darüber hinaus praxisrelevante Ausnahmen von der Zustimmungspflicht der BA insgesamt sowie zeitliche Grenzen des Zustimmungserfordernisses für Asylsuchende und Geduldete. So ist etwa eine duale Berufsausbildung zustimmungsfrei (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 BeschV). Sie kann direkt von der Ausländerbehörde erlaubt werden.

Die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit ist für Asylsuchende und Geduldete grundsätzlich nicht möglich.

1 Mit Inkrafttreten der „Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Integrationsgesetz und der Beschäftigungsverordnung“.

## **Arbeitsmarktzugang während der verpflichtenden Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung**

Für Asylbewerber\*innen besteht grundsätzlich für die Dauer des Asylverfahrens, längstens jedoch für 18 Monate, nach § 47 AsylG die Verpflichtung, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Während der ersten sechs Monate dieser Verpflichtung haben diese Personen keinen Arbeitsmarktzugang. In diesem Zeitraum soll der Fokus auf dem zügigen Durchlauf des Asylverfahrens liegen. Anschließend besteht ein Anspruch auf die Erteilung der Erlaubnis einer Beschäftigung. Asylbewerber\*innen, die ausnahmsweise nicht verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, „kann“ bereits nach drei Monaten eine Beschäftigung erlaubt werden; nach sechs Monaten haben auch diese einen Anspruch auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis.

Auch Personen mit einer Duldung sind grundsätzlich nach § 47 AsylG bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebung, längstens jedoch bis zu 18 Monate verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Auch diese haben nach § 61 AsylG in den ersten sechs Monaten dieser Verpflichtung keinen Arbeitsmarktzugang. Anschließend "soll" ihnen nach § 61 AsylG eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden. Das bedeutet, dass ein entsprechender Antrag in der Regel bewilligt und nur bei Vorliegen atypischer Umstände abgelehnt werden kann. Dies gilt nicht, sofern konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen. Geduldeten, die ausnahmsweise nicht verpflichtet sind, in Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen, "soll" nach § 60a Absatz 5b AufenthG eine Beschäftigung bereits nach drei Monaten erlaubt werden, sofern auch dann keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen.

Sowohl für Gestattete als auch für Geduldete bleiben Arbeitsverbote bestehen, wenn diese aus sicheren Herkunftsländern kommen<sup>2</sup>, wenn deren Asylantrag als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig abgewiesen wurde oder wenn diese über ihre Identität getäuscht haben.

Grundsätzlich benötigt man für die Erlaubnis die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Diese holt die Ausländerbehörde in einem behördeninternen Verfahren ein.

Eine duale Berufsausbildung können Asylsuchende und Geduldete unter erleichterten Bedingungen – ohne Zustimmung der BA – aufnehmen: Asylsuchende nach spätestens 6 Monaten und geduldete Personen von Anfang an.

Personen aus den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten nach § 29a AsylG unterliegen einem Beschäftigungsverbot, wenn sie ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben (bzw. bei Georgien und Moldau nach dem 30. August 2023) und dieser noch geprüft, abgelehnt oder zurückgenommen wurde. Das gleiche gilt, wenn ein Asylantrag gar nicht gestellt wurde. Ein Arbeitsverbot für die gleiche Gruppe wird dann erteilt, wenn eine Person nach abgelehntem Asylantrag eine Duldung besitzt.

Nach 4 Jahren können Asylsuchende und Geduldete jede Beschäftigung aufnehmen, ohne dass es einer Zustimmung der BA bedarf (vgl. § 32 Abs. 2 Nr. 5 BeschV).

Humanitäre Aufenthaltserlaubnisse berechtigen zur Aufnahme einer Beschäftigung ohne Zustimmung der BA (vgl. § 31 BeschV).

2 Sofern die Verpflichtung nicht mehr besteht, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Ansonsten nach 6 Monaten.

**Tabelle 2: Arbeitsmarktzugang mit einer Aufenthaltsgestattung**

	<b>Alle Herkunftsstaaten</b> außer "sichere Herkunftsstaaten" oder Ablehnung des Asylantrages als "offensichtlich unbegründet" oder "unzulässig"	<b>„Sichere Herkunftsstaaten“</b> bei Asylantragstellung	
		bis 31.08.2015	nach 31.08.2015
in Erstaufnahmeeinrichtungen	1.–6. Monat: <b>Arbeitsverbot</b> ab 7. Monat: <b>Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis</b>	<b>Arbeitsverbot</b>	<b>Arbeitsverbot</b>
außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtung	1.–3. Monat: <b>Arbeitsverbot<sup>3</sup></b> ab dem 4. Monat: <b>Beschäftigungserlaubnis möglich nach Ermessen</b> ab 7. Monat: <b>Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis</b>	<b>nach Ermessen</b>	<b>Arbeitsverbot</b>

**Tabelle 3: Arbeitsmarktzugang mit einer Duldung**

	<b>Alle Herkunftsstaaten</b> wenn kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG <sup>4</sup>
in Erstaufnahmeeinrichtungen	1.–6. Monat: <b>Arbeitsverbot</b> ab 7. Monat: <b>nach reduziertem Ermessen</b> (in der Regel erteilt, nur bei Vorliegen atypischer Umstände abgelehnt).
außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtung	1.–3. Monat: <b>Arbeitsverbot</b> (BA-zustimmungsfreie Beschäftigung wie Ausbildung ohne Wartezeit möglich) ab 4. Monat: <b>nach reduziertem Ermessen</b> (in der Regel erteilt, nur bei Vorliegen atypischer Umstände abgelehnt).

3 Kann bei Voraufenthalt mit Erlaubnis oder Duldung kürzer sein, § 61 Abs. 2 Satz 2 AsylG.

4 Bzw. nicht bei sicheren Herkunftsstaaten nach §§ 47 Abs. 1a, 61 Abs. 1 Nr. 3 AsylG.

Bei einer Duldung können neben der drei- bzw. sechsmonatigen „Wartefrist“ für den Arbeitsmarktzugang weitere Gründe bestehen, weshalb eine Beschäftigung nicht erlaubt ist. Dies betrifft nicht nur Personen aus den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten nach abgelehntem Asylverfahren (s. oben), sondern auch Personen, die eine Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG) besitzen oder für die ein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 Nr. 1 bis 3 AufenthG eingetragen ist. Zudem ist eine Erwerbstätigkeit ausgeschlossen, sofern konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen.

Die Duldung nach § 60b AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) wird erteilt, wenn die Abschiebung nach Ansicht der Ausländerbehörde aus selbst zu vertretenden Gründen nicht möglich ist. Beispielsweise dann, wenn die Person das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt oder bislang keine zumutbaren Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passpflicht vorgenommen hat.

***Diese Tabellen können nur einen ersten Einblick geben. Wenn Sie sich das Ausweispapier ansehen, um den Arbeitsmarktzugang zu überprüfen, sollten Sie beachten, dass die Nebenbestimmungen zu den Ausweispapieren veraltet sein können. Aus diesem Grund sollte immer eine Prüfung des Einzelfalls erfolgen.***



***Verfügbarkeit  
und Vermittlungs-  
fähigkeit***



Der Gesetzgeber hat die Bedeutung der frühzeitigen und unbürokratischen Arbeitsaufnahme von Geflüchteten erkannt und ihren Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt in den letzten Jahren erleichtert.

Wenn die Beschäftigung oder die Erwerbstätigkeit insgesamt gestattet ist (Fall A), stehen die Kund\*innen dem Arbeitsmarkt uneingeschränkt zur Verfügung (vgl. § 138 Abs. 5 Nr. 1 SGB III und § 8 Abs. 2 SGB II), weil sie arbeiten dürfen.

Die Verfügbarkeit in diesem Sinne und damit auch die Vermittlungsfähigkeit bestehen aber auch dann schon, wenn die rechtliche Möglichkeit besteht, eine Beschäftigungserlaubnis auf Antrag zu erhalten (Fall B). Dies gilt unabhängig davon, ob ein Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis besteht oder ob diese nur im Ermessen der Ausländerbehörde erteilt wird.

Damit können Personen mit einer Aufenthaltsgestattung spätestens nach 6 Monaten und Personen mit einer Duldung spätestens nach 6 Monaten Aufenthalt in Deutschland die Beratungs- und Vermittlungsangebote offen stehen.

Für eine genauere Darstellung der Arbeitsmarktzugänge nehmen Sie bitte das Kapitel III zum Arbeitsmarktzugang zur Kenntnis.

Solange noch kein Zugang zum Arbeitsmarkt gegeben ist, können die Beratungsangebote der Agenturen für Arbeit jedoch bereits in Anspruch genommen werden.

Für Asylsuchende, die während der Wartezeit noch keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen, können Vermittlungsangebote erbracht werden, wenn bei ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (vgl. § 39a SGB III)<sup>1</sup>.

Die Erlaubnis zur Berufsausbildung kann von der Ausländerbehörde ohne Beteiligung der BA erteilt werden. Dies ist insbesondere wichtig für die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF).

Häufig verfügen UMF zunächst über eine Duldung, da die Asyl-antragstellung erst ab Volljährigkeit oder durch einen Vormund möglich ist.

Eine Ausbildung kann ab dem ersten Tag der Duldung aufgenommen werden, sofern die Person nicht mehr verpflichtet ist, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Wenn die Erwerbstätigkeit verboten ist („Erwerbstätigkeit nicht gestattet“), können Sie die Kundin oder den Kunden zur Klärung der beschäftigungsrechtlichen Situation an ein WIR-Netzwerk Ihrer Region verweisen (ab Seite 56).

1 Das bestimmt sich nach der sog. Schutzquote des BAMF der letzten 6 Monate und betrifft aktuell Syrien, Afghanistan, Eritrea und Somalia.

*Hier finden Sie Informationen  
zu Förderinstrumenten*





***Förderinstrumente  
nach SGB II***



Wer einen Anspruch auf Bürgergeld nach dem SGB II hat, kann auch die Förderinstrumente nach diesem Gesetzbuch in Anspruch nehmen. Das sind i.d.R. alle Geflüchteten, die vom BAMF eine positive Entscheidung erhalten haben oder diese vor dem Verwaltungsgericht erstreiten konnten. Über § 16 SGB II stehen beim Bezug von Bürgergeld grundsätzlich auch die Förderungen nach dem SGB III offen.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II sind allerdings Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG von Leistungen des SGB II ausgenommen<sup>1</sup>.

Der Ausschluss betrifft aber neben der Aufenthaltsgestattung und der Duldung nur die humanitären Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 AufenthG (wg. des Krieges in ihrem Heimatland), nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG und nach § 25 Abs. 5 AufenthG bei vorheriger Duldungszeit von unter 18 Monaten.

1 Für Einzelheiten siehe Fachliche Weisungen zu § 7 SGB II, Rz. 7.59 (Stand 19.02.2024).



***Förderinstrumente  
nach SGB III  
+ BAFÖG***

In der Regel stehen allen Kund\*innen die hier genannten Leistungen der Bundesagentur für Arbeit gleichermaßen offen. Ausnahmen werden in den darauffolgenden Tabellen näher erläutert.

Die Förderinstrumente nach dem SGB III hängen nur selten direkt vom aufenthaltsrechtlichen Status ab. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass am angemeldeten Wohnsitz auch der gewöhnliche Aufenthalt begründet wird.

Auch während des Arbeitsverbotes in den ersten 6 Monaten bei Aufenthaltsgestattung oder in den ersten 6 Monaten bei Duldung besteht ein Anspruch auf Beratung nach den §§ 29 ff. SGB III.<sup>1</sup>

Diese Angebote stehen allen Personen offen, die am Arbeitsleben teilnehmen wollen.

Darüber hinaus können nach § 39a SGB III für Asylsuchende, die während der Wartezeit noch keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen, Vermittlungsangebote und Leistungen zur Unterstützung der Vermittlung erbracht werden, wenn bei ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist<sup>2</sup>.

**Die folgende Tabelle gibt zunächst eine allgemeine Übersicht, welche Förderinstrumente nach dem SGB III – in Abhängigkeit von der Art des Aufenthaltspapiers – offenstehen**



- 1 Oder entsprechend früher, wenn die Person nicht mehr verpflichtet ist in der Erstaufnahme zu wohnen.
- 2 Das bestimmt sich nach der sog. Schutzquote des BAMF der letzten 6 Monate und betrifft aktuell Syrien, Afghanistan, Eritrea und Somalia.

**Tabelle 4: Aufenthalt und Förderinstrumente nach SGB III**

Aufenthaltspapier	Mögliche Förderinstrumente nach SGB III
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufenthaltsgestattung, Einreise vor weniger als 7 beziehungsweise 4 Monaten<sup>3</sup></li> <li>• Duldung, Einreise vor weniger als 7 beziehungsweise 4 Monaten<sup>4</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratung (§§ 29 ff.)</li> <li>• bei Ausbildung auch Vermittlung (§§ 35 ff.)</li> <li>• Sonderregelung § 39a SGB III<sup>5</sup></li> </ul>
Duldung mit Versagung der Erlaubnis	Nur Beratung (§§ 29 ff.)
Für Personen mit:	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufenthaltsgestattung, die länger als 6 beziehungsweise 3 Monaten in Deutschland leben</li> <li>• Duldung, die länger als 6 beziehungsweise 3 Monaten in Deutschland leben</li> <li>• AE § 23 Abs. 1 AufenthG</li> <li>• AE § 23a AufenthG</li> <li>• AE § 24 Abs. 1 AufenthG</li> <li>• AE § 25 Abs. 1 AufenthG</li> <li>• AE § 25 Abs. 2 AufenthG</li> <li>• AE § 25 Abs. 3 AufenthG</li> <li>• AE § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG</li> <li>• AE § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG</li> <li>• AE § 25 Abs. 4a AufenthG</li> <li>• AE § 25 Abs. 5 AufenthG</li> <li>• AE § 25a AufenthG</li> <li>• AE § 25b AufenthG</li> <li>• AE § 104c AufenthG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratung, §§ 29 ff.</li> <li>• Vermittlung, §§ 35 ff.</li> <li>• Vermittlungsunterstützende Leistungen, § 44, 45 f.</li> <li>• Berufsorientierungsmaßnahmen, § 48</li> <li>• Berufseinstiegsbegleitung, § 49</li> <li>• Berufliche Weiterbildung, § 81 ff.</li> <li>• Teilhabe am Arbeitsleben, §§ 112 ff.</li> <li>• Einstiegsqualifizierung, § 54a ff.</li> <li>• Ergänzungsleistungen und Zuschüsse, § 88 ff.</li> <li>• Mobilitätzuschuss, § 73a SGB III</li> <li>• Berufsorientierungspraktikum, § 48a SGB III</li> </ul>

3 Abhängig davon, ob eine Verpflichtung besteht, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen.

4 Abhängig davon, ob eine Verpflichtung besteht, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen.

5 Das bestimmt sich nach der sog. Schutzquote des BAMF der letzten 6 Monate und betrifft aktuell Syrien, Afghanistan, Eritrea und Somalia.

**Ausnahmen**, bei denen die Leistungsgewährung direkt vom Aufenthaltsstatus abhängt, finden sich bei der Förderung der Berufsausbildung. Der Zugang ist ebenfalls davon abhängig, ob die Personen weiterhin verpflichtet sind, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Im Folgenden finden Sie verschiedene Tabellen, die den Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), BAföG, berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und assistierter Ausbildung wiedergeben.

*Hier zunächst eine Übersicht zur Ausbildungsförderung nach BAföG während schulischer Ausbildung oder Studium:*



**Tabelle 5: Aufenthalt und BAföG**

<b>Aufenthaltspapier</b>	<b>BAföG</b>
Aufenthalts gestattung	Nein Ausnahme: Wenn sich Auszubildende*r 5 Jahre in Deutschland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist oder Elternteil sich während der letzten 6 Jahre zumindest 3 in Deutschland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig war Ansonsten: Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG <sup>6</sup>
Duldung mit Voraufenthalt von weniger als 15 Monaten	Nein Ausnahme: Wenn sich Auszubildende*r 5 Jahre oder ein Elternteil 6 Jahre in Deutschland aufgehalten hat und Auszubildende*r selbst oder Elternteil erwerbstätig waren, § 8 Abs. 3 BAföG. Ansonsten: Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG
Duldung nach mehr als 15 Monaten Voraufenthalt	Ja, § 8 Abs. 2 a BAföG
<ul style="list-style-type: none"> <li>• AE § 23 Abs. 1 oder Abs. 2 oder Abs. 4 AufenthG</li> <li>• AE § 23a AufenthG</li> <li>• AE § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG</li> <li>• AE § 25a AufenthG</li> <li>• AE § 25b AufenthG</li> <li>• AE § 104c AufenthG</li> </ul>	Ja, § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG
AE § 24 Abs. 1 AufenthG	Ja, § 61 BAföG

6 Diese Regelung besteht seit dem 01.09.2019.

Aufenthaltspapier	BAföG
<ul style="list-style-type: none"> <li>• AE § 25 Abs. 3 AufenthG</li> <li>• AE § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG</li> <li>• AE § 25 Abs. 5 AufenthG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ja, bei entweder</li> <li>b) 15-monatigem Voraufenthalt (ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet) (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG) oder</li> <li>c) wenn sich Auszubildende*r 5 Jahre oder ein Elternteil 6 Jahre in Deutschland aufgehalten hat und Auszubildende*r selbst oder Elternteil erwerbstätig waren (§ 8 Abs. 3 BAföG)</li> </ul>
AE § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	Ja, wenn sich Auszubildende*r 5 Jahre oder ein Elternteil 6 Jahre in Deutschland aufgehalten hat und Auszubildender selbst oder Elternteil erwerbstätig waren, § 8 Abs. 3 BAföG.
AE § 16g AufenthG	Nein

Unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltstitel können Personen unter 25 Jahren, die sich erstmalig an einer Hochschule oder tertiären Akademie in Deutschland, einem EU-Staat oder der Schweiz immatrikulieren und z. B. Leistungen nach dem SGB II, dem SBG XII oder dem AsylbLG beziehen, einen einmaligen Vollzuschuss in Höhe von 1000 Euro zum Studienstart erhalten (Studienstarthilfe, § 56 ff. BAföG).

Im Folgenden finden Sie eine Übersicht der Zugänge zu der Berufsausbildungsbeihilfe während der betrieblichen Ausbildung (BAB) nach §§ 56 ff. SGB III, der assistierten Ausbildung (AsA) nach §§ 74 ff. SGB III<sup>7</sup>, den berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) nach §§ 51 ff. SGB III, der außerbetrieblichen Berufsausbildung nach § 76 SGB III sowie dem Ausbildungsgeld nach §§ 122 ff. SGB III.

Asylberechtigte (§ 25 Abs. 1 AufenthG), anerkannte Geflüchtete sowie subsidiär Schutzberechtigte (§ 25 Abs. 2 AufenthG) und Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 23 Abs. 1, 2 und 4, 23a, 25 Abs. 3, 25a und 25b AufenthG haben nicht nur uneingeschränkten Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, ihnen stehen neben Einstiegsqualifizierungen auch alle weiteren o. g. gesetzlichen Leistungen und Instrumente der Ausbildungsvorbereitung und Ausbildungsförderung ohne eine Voraufenthaltsdauer in Deutschland offen, wenn sie die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen erfüllen. Neben Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Form von Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld sind das die assistierte Ausbildung bzw. ausbildungsbegleitende Hilfen, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und die außerbetriebliche Berufsausbildung.

Für Inhaber\*innen bestimmter anderer humanitärer Aufenthaltserlaubnisse, Gestattete und Geduldete ist der Zugang zu Maßnahmen der Ausbildungsvorbereitung und Ausbildungsförderung ausdifferenziert. Der Zugang wurde in den letzten Jahren durch mehrere Gesetzesänderungen modifiziert.

***Danach stellt sich die Möglichkeit der Förderung wie folgt dar:***

**Tabelle 6: Sonderregelungen für die Ausbildungsförderung**

<b>Förderung</b>	<b>Duldung<sup>8</sup></b>	<b>Aufenthaltsgestattung</b>	<b>Aufenthalts-erlaubnis<sup>9</sup></b>
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)/ Ausbildungsgeld	Nach 15 Monaten Voraufenthalt	Nein Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG	Ja
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	Bei ausreichenden Sprachkenntnissen ab dem 10. Monat mit Duldung (bei Einreise vor dem 01.08.2019 schon ab dem 4. Monat mit Duldung)	bei ausreichenden Sprachkenntnissen nach 15 Monaten Voraufenthalt (bei Einreise vor dem 01.08.2019 schon ab dem 4. Monat)	Ja
Assistierte Ausbildung ausbildungsbegleitende und ausbildungsvorbereitende Phase	Ja Bei ausbildungsvorbereitender Phase (§ 75a) ab dem 4. Monat <sup>10</sup> oder ab dem 16. Monat <sup>11</sup>	Ja Bei ausbildungsvorbereitender Phase (§ 75a) ab dem 4. Monat <sup>12</sup> oder ab dem 16. Monat <sup>13</sup>	Ja Bei ausbildungsvorbereitender Phase (§ 75a) nur, wenn Erwerbstätigkeit erlaubt ist oder erlaubt werden kann <sup>14</sup>
Außerbetriebliche Ausbildung (BaE)	Nein	Nein	Ja, wenn Leistungsberechtigung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB II besteht

**Darüber hinaus bietet die BA für die Zielgruppe weitere Maßnahmen nach § 45 SGB III sowie § 16 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III an**

- 8 Außer es liegt ein Beschäftigungsverbot vor.
- 9 Bei einer Aufenthaltserlaubnis gibt es keine Einschränkungen und keine Wartefrist. Auch bei einer Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung nach § 16g AufenthG ist der Bezug von BAB unschädlich.
- 10 Bei Einreise bis zum 31.07.2019
- 11 Bei Einreise ab dem 01.08.2019
- 12 Bei Einreise bis zum 31.07.2019
- 13 Bei Einreise ab dem 01.08.2019
- 14 Also auch bei AE § 25 Abs. 4 Satz 1 u. 2 AufenthG, da Erwerbstätigkeit erlaubt werden kann, s. § 25 Abs. 4 Satz 3 AufenthG.



***Integrationskurs  
und berufsbezogene  
Sprachförderung***

Staatlich geförderte Deutschkurse gibt es bundesweit in Gestalt von Integrationskursen nach den §§ 43 ff. Aufenthaltsgesetz und der Integrationskursverordnung sowie der berufsbezogenen Sprachförderung des Bundes nach § 45a AufenthG und der Deutschsprachförderverordnung. Die staatlich geförderten Deutschkurse sind jedoch nicht allen Geflüchteten zugänglich.

Ob es in Ihrer Region noch zusätzliche Angebote aus anderen Förderquellen gibt, kann Ihnen einer der Projektpartner sagen, deren Kontaktdaten Sie in **Kapitel 9** finden.

*Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht, wer durch einen Integrationskurs gefördert werden kann:*



**Tabelle 7: Aufenthalt und Integrationskurs**

<b>Aufenthaltspapier</b>	<b>Integrationskurs</b>
Aufenthalts gestattet	Ja, kein Rechtsanspruch, aber Teilnahme im Rahmen freier Plätze möglich
Duldung	Zugang nur für Geduldete mit Ermessensduldung (§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG), Ausbildungs duldung (§ 60c AufenthG) oder Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG); Teilnahme im Rahmen freier Plätze § 44 Abs. 4 Nr. 2 AufenthG
AE § 23 Abs. 2 AufenthG AE § 23 Abs. 4 AufenthG AE § 25 Abs. 1 AufenthG AE § 25 Abs. 2 AufenthG AE § 25 Abs. 4 a Satz 3 AufenthG AE § 25 b AufenthG	Ja, Rechtsanspruch und Möglichkeit der Verpflichtung durch Ausländerbehörde und Jobcentern unter den Voraussetzungen des § 44a AufenthG bei dauerhaftem Aufenthalt (Aufenthalts erlaubnis von mindestens einem Jahr oder seit über 18 Monaten im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis). <sup>1</sup>
AE § 24 Abs. 1 AufenthG AE § 25 Abs. 5 AufenthG	Ja, kein Rechtsanspruch, aber Teilnahme im Rahmen freier Plätze möglich
alle anderen humanitären Aufenthaltserlaubnisse	Verpflichtung durch Jobcenter bei Leistungsbezug nach dem SGB II möglich (vgl. § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG i.V.m. § 15 Abs. 5, 6 SGB II)

1 Rechtsanspruch erlischt grds. ein Jahr nach Erteilung des den Anspruch begründenden Aufenthaltstitels oder bei dessen Wegfall.

## **Berufsbezogene Deutschsprachförderung**

Seit dem 01.07.2016 wurde die Sprachförderung durch den Bund erweitert und die Berufssprachkurse als Regelinstrument etabliert. Die Kurse bauen auf dem Integrationskurs auf und werden durch vom BAMF zugelassene Träger durchgeführt.

In den Berufssprachkursen werden die Personen durch berufsbezogene Deutschsprachkenntnisse kontinuierlich auf den Arbeitsmarkt vorbereitet, um so ihre Chancen auf dem Arbeits- oder Ausbildungsmarkt zu verbessern.

Die berufsbezogene Deutschsprachförderung wird in modularisierter Form angeboten und besteht aus Basis- und Spezialkursen.

Die Grundstruktur bilden die 3 Basiskursarten (Zielsprachniveau B2 oder C1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen), die aufeinander aufbauen oder durch Spezialkurse ergänzt werden.

Bei den Spezialkursen werden zum einen sprachliche Qualifizierungen für Personen angeboten, die sich im Anerkennungsverfahren ihres ausländischen Berufsabschlusses befinden, zum anderen gibt es auch fachspezifischen Unterricht im Bereich Einzelhandel oder Gewerbe-Technik. Daneben gibt es die Job-Berufssprachkurse (Job-BSK). Diese sind individuell auf den konkreten Arbeitsplatz ausgerichtet. Die Job-BSK vereinfachen den berufsbegleitenden Spracherwerb und erleichtern den Einstieg in den Arbeitsmarkt mit noch geringen Deutschkenntnissen. Weiterhin beinhaltet das Angebot Spezialberufssprachkurse mit dem Zielsprachniveau A2 oder B1. Diese Kurse sind Personen vorbehalten, die den Integrationskurs ohne Abschlusszertifikat auf dem Sprachniveau B1 abgeschlossen haben, sowie für Geduldete, die aufgrund ihres Aufenthaltsstatus vom Besuch eines Integrationskurses ausgeschlossen waren.

Wer an den Berufssprachkursen teilnimmt, entscheiden die Jobcenter und Arbeitsagenturen.

Von der berufsbezogenen Sprachförderung können alle Drittstaatsangehörigen, EU-Bürger\*innen sowie Deutsche mit sogenanntem Migrationshintergrund profitieren, wenn die berufsbezogene Deutschsprachförderung notwendig ist, um ihre Chancen auf dem Arbeits- oder Ausbildungsmarkt zu verbessern und sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Teilnahmeberechtigung

- a) bei der Agentur für Arbeit ausbildungssuchend, arbeitssuchend oder arbeitslos gemeldet sind oder in Maßnahmen nach §§ 51 bis 55 SGB III oder § 75a SGB III gefördert werden oder
- b) Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch beziehen,
- c) beschäftigt sind,
- d) eine Berufsausbildung im Sinne von § 57 Abs. 1 durchführen oder sie für die Vorbereitung einer Berufsausbildung Unterstützung benötigen, oder
- e) weil sie begleitend zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse oder für den Zugang zum Beruf ein bestimmtes Sprachniveau erreichen müssen.

Bei Inhaber\*innen von Aufenthaltstiteln gibt es keine Besonderheiten zu beachten.

***Die folgende Tabelle gibt einen Überblick darüber, wie der Zugang für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung geregelt ist.***

**Tabelle 8: Aufenthalt und Berufssprachkurs**

Aufenthaltspapier	Berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV)
Aufenthaltsgestattung unabhängig vom Herkunftsstaat	Ja, wenn in Ausbildung oder Beschäftigung oder ausbildungsplatzsuchend, arbeitslos bzw. arbeitssuchend gemeldet (§ 2 und 4 DeuFöV, § 45a Abs. 2 Satz 3 AufenthG)
Duldung	<p>Ja, bei Ermessensduldung (§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG), Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG) oder Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)</p> <p>oder wenn Personen sich mindestens 6 Monate geduldet in Deutschland aufhalten und entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• arbeitslos,</li> <li>• arbeitssuchend oder</li> <li>• ausbildungssuchend gemeldet,</li> <li>• in Beschäftigung,</li> <li>• in betrieblicher Ausbildung,</li> <li>• in Berufsvorbereitungsmaßnahmen, oder</li> <li>• in ausbildungsvorbereitender Phase einer Assistierte Ausbildung sind.</li> </ul>
Aufenthaltserlaubnis	Ja



***Anerkennung  
von Berufs-  
abschlüssen***

Im Informationsportal der Bundesregierung Anerkennung in Deutschland (<https://www.erkennung-in-deutschland.de>) sind alle Wege und Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in mehr als 10 Sprachen zusammengestellt. Der Anerkennungs-Finder zeigt, ob eine offizielle Anerkennung der Berufsqualifikation möglich und erforderlich ist und wie das Verfahren funktioniert.

Einen allgemeinen Überblick zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse bietet die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) unter <https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/allgemeines-zur-erkennung.html>

Informationen der ZAB zur Bewertung ausländischer Hochschulabschlüsse finden sich unter <https://anabin.kmk.org/anabin.html>

Im ESF Plus-Förderprogramm "IQ – Integration durch Qualifizierung" berät die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung umfassend zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und Qualifizierungsmöglichkeiten. Sie finden Details sowie die nächstgelegene Beratungsstelle unter <https://www.netzwerk-iq.de/>

Eine finanzielle Unterstützung zu den Kosten des Anerkennungsverfahrens kommt nachrangig zu den Förderinstrumenten des SGB II und SGB III grundsätzlich z. B. durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung über den Anerkennungszuspruch des Bundes, über das Förderprogramm IQ sowie spezielle Förderprogramme einzelner Bundesländer in Frage. In manchen Fällen übernehmen auch die Arbeitgeber\*innen die Kosten für das Anerkennungsverfahren.



***Beratungsstellen  
vor Ort***

Das Programm "WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt" (im Folgenden "WIR-Programm") zielt darauf ab, den zielgruppenspezifischen Bedarfen von Geflüchteten hinsichtlich ihrer Teilhabe am Arbeitsmarkt in Deutschland Rechnung zu tragen. Zu dieser Zielgruppe gehören Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis, Personen mit Aufenthaltsgestattung sowie Personen mit einer Duldung, die keinem absoluten Arbeitsverbot unterliegen. Temporäre Arbeitsverbote sind unschädlich.

Besondere Berücksichtigung sollen bei der Durchführung des Programms Personen erhalten, die am Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind, z. B. Personen mit einer Beeinträchtigung bzw. mit einer Behinderung sowie mit fluchtspezifischen Folgeerkrankungen.

Die regionalen WIR-Netzwerke bieten sowohl passgenaue teilnehmendenbezogene Maßnahmen (z. B. Beratung zu Berufsorientierung, Qualifizierung oder Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder Schulbildung) als auch strukturelle Maßnahmen (z. B. Schulungen für die öffentliche Arbeitsverwaltung).

Mehr Informationen: [www.esfplus.de/wir](http://www.esfplus.de/wir)

**So finden Sie Beratung in Ihrer Region:**



## **Baden Württemberg**

**CHAI (Coaching. Hilfe. Arbeit. Integration)**

**Diakonieverbund DORNAHOF & ERLACHER HÖHE e. V.**

<https://www.erlacher-hoehe.de/angebote/chai-landkreis-calw>

<https://www.erlacher-hoehe.de/angebote/chai-landkreis-freudenstadt>

**NIFA plus – Netzwerk zur beruflichen Teilhabe von Geflüchteten**

**Werkstatt PARITÄT gemeinnützige GmbH**

[www.werkstatt-paritaet-bw.de/projekt/nifa-plus](http://www.werkstatt-paritaet-bw.de/projekt/nifa-plus)

## **Bayern**

**Beratung zur nachhaltigen Arbeitsmarktintegration von**

**Menschen mit Fluchthintergrund**

**Tür an Tür Integrationsprojekte gGmbH**

[www.tuerantuer.de/bavf/](http://www.tuerantuer.de/bavf/)

**Gemeinsam stark – Wege in Arbeit für Geflüchtete**

**Volkshochschule Hofer Land e. V.**

[www.vhshoferland.de/gemeinsamstark](http://www.vhshoferland.de/gemeinsamstark)

**Flüchtlinge nachhaltig in Bildung, Ausbildung und Arbeit begleiten**

**Landeshauptstadt München, Sozialreferat**

<https://stadt.muenchen.de/infos/fiba-fluechtlinge-beruf-ausbildung.html>

## **Berlin**

**bridge – Berliner Netzwerk für Bleiberecht. Neue Ansätze zur Inklusion Geflüchteter**

**Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung von Berlin**

[www.bridge-bleiberecht.de/](http://www.bridge-bleiberecht.de/)

**bridge – Berliner Netzwerk für Bleiberecht: Neue Wege in Ausbildung und Beruf**

**Zentrum Überleben gGmbH**

[www.bridge-bleiberecht.de/](http://www.bridge-bleiberecht.de/)

**Beruf Im Blick**

**Interkulturelles Beratungs- und Begegnungs-Centrum IBBC e.V.**

[www.ibbc.berlin/projekte/beruf-im-blick/](http://www.ibbc.berlin/projekte/beruf-im-blick/)

## **Brandenburg**

**ABS-OPR: Arbeitserprobung – Beratung – Sprachförderung in OPR**

**ESTAruppin e.V.**

[www.estaruppin.de/arbeit-beratung-sprache-opr/](http://www.estaruppin.de/arbeit-beratung-sprache-opr/)

**Chancen Ergreifen – Beruflich Ankommen**

**Diakonisches Werk Teltow-Fläming e.V.**

[www.dw-tf.de/angebote/migration-und-fluechtlinge/chancen-ergreifen-beruflich-ankommen/](http://www.dw-tf.de/angebote/migration-und-fluechtlinge/chancen-ergreifen-beruflich-ankommen/)

## **Bremen**

**Berufliche Perspektiven für Geflüchtete in Bremen und Bremerhaven**

**Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Bremen e.V. / Zentrum für Schule und Beruf (zsb)**

[www.zsb-drk-bremen.de/bin/](http://www.zsb-drk-bremen.de/bin/)

## **Hamburg**

**LABOR – Leben, Ausbildung, Beschäftigung und Orientierung am FLUCHTort Hamburg**

**PASSAGE gemeinnützige Gesellschaft für Arbeit und Integration mbH**

[www.passage.hamburg/projekte/labor-am-fluchtort-hamburg](http://www.passage.hamburg/projekte/labor-am-fluchtort-hamburg)

## **Hessen**

**Begleitung und Empowerment von Geflüchteten in nachhaltige Integration**

**Caritasverband Frankfurt e.V.**

[www.caritas-frankfurt.de/ich-suche-hilfe/wege-finden/arbeit/integration/begin-begleitung-von-gefluechteten-in-nachhaltige-integration](http://www.caritas-frankfurt.de/ich-suche-hilfe/wege-finden/arbeit/integration/begin-begleitung-von-gefluechteten-in-nachhaltige-integration)

**Ost- Nordhessen für nachhaltige Förderung individueller Teilhabe**

**Landkreis Hersfeld-Rotenburg**

[www.hef-rof.de/leben-in-hef-rof/einwanderung-aufenthalts-asyl/migration/](http://www.hef-rof.de/leben-in-hef-rof/einwanderung-aufenthalts-asyl/migration/)

**BLEIB!dabei****Mittelhessischer Bildungsverband e.V.**[www.mbv-ev.com/mbv/projekte/bleibdabei-koordination](http://www.mbv-ev.com/mbv/projekte/bleibdabei-koordination)**Mecklenburg-Vorpommern****LILA Leben – Integration – Lernen – Arbeit****BilSE – Bildungs-Service für Europa GmbH**[www.bilse.de/projekte/lila](http://www.bilse.de/projekte/lila)**Modulare Netzwerkgestützte Integration****RegioVision GmbH Schwerin**<https://moni-schwerin.de/>**NAF4work – Netzwerk Arbeit für Geflüchtete in Mecklenburg-Vorpommern****Verbund für Soziale Projekte gGmbH**[www.naf-mv.de/](http://www.naf-mv.de/)**Niedersachsen****Ammerland@(Net-)Work****kvhs Ammerland gGmbH**[www.kvhs-ammerland.de/ammerlandnetwork](http://www.kvhs-ammerland.de/ammerlandnetwork)**Durch Integration in Arbeit/Ausbildung****Basys gGmbH**<https://www.bildungswerk-clp.de/angebote-basys-bildungswerk/doria-durch-orientierung-in-arbeit>

**FairBleib Südniedersachsen-Harz+**  
**Bildungsgenossenschaft Südniedersachsen eG (BIGS)**  
[www.fairbleib.org](http://www.fairbleib.org)

**AZG-Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete**  
**Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.**  
[www.arbeitsmarktzugang.de](http://www.arbeitsmarktzugang.de)

**LINA – Langfristige Integration – nachhaltige Arbeitsbeglei-**  
**tung für Geflüchtete Volkshochschule Heidekreis gGmbH**  
[www.vhs-heidekreis.de/lina/](http://www.vhs-heidekreis.de/lina/)

**Netzwerk Integration Plus**  
**Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.**  
[www.esf-netwin.de/](http://www.esf-netwin.de/)

## ***Nordrhein-Westfalen***

**Port A<sup>3</sup> – Aufnahme, Ausbildung und Arbeit für Geflüchtete**  
**EWEDO GmbH Dortmund**  
[www.ewedo.de/b\\_185\\_porta3](http://www.ewedo.de/b_185_porta3)

**Wir Integrieren Regional Kompetent Transparent**  
**Gemeinnützige Gesellschaft für Beschäftigungsförderung**  
**mbH**  
[www.gfb-duisburg.de/neu-in-deutschland/wirkt](http://www.gfb-duisburg.de/neu-in-deutschland/wirkt)

**NAvI- Nachhaltige Arbeitsmarktintegration verbessern und**  
**Inklusion fördern**  
**low-tec gemeinnützige Arbeitsmarktförderungsgesellschaft**  
**Düren mbH**  
[www.low-tec.de/navi-2](http://www.low-tec.de/navi-2)

**Geflüchtete in Schule, Ausbildung, Arbeit**  
**Arbeiterwohlfahrt Westliches Westfalen e.V. (UB Ennepe-Ruhr)**

[www.awo-en.de/wir-gisaa](http://www.awo-en.de/wir-gisaa)

**Ankommen Plus – Chancen im Rheinland**  
**Jobcenter Köln**

[www.ankommen-plus.de/](http://www.ankommen-plus.de/)

**TAFF – track your future fitness**

**JWK gGmbH – Jugendwerk Köln**

[www.jwk-koeln.de/index.php/taff--track-your-future-fitness.html](http://www.jwk-koeln.de/index.php/taff--track-your-future-fitness.html)

**Münsters Aktionsprogramm für MigrantInnen und Bleibe-berechtigte zur Arbeitsmarktintegration in Münster und im Münsterland 4U (MAMBA 4U)**

**Gesellschaft für Berufsförderung und Ausbildung mbH**

[www.mamba-muenster.de/](http://www.mamba-muenster.de/)

**Refugees into Work – Niederrhein**

**AWO Bezirksverband Niederrhein e.V.**

[www.refugees-into-work.de/](http://www.refugees-into-work.de/)

**Bergisch STArK – Stabilisierung, Arbeit, Kompetenz**

**Diakonie Wuppertal – Soziale Teilhabe gGmbH**

<https://www.sozialeteilhabe.de/beratung-betreuung/migrationsdienste/partizipation-bergisches-staedtedreieck/>

## ***Rheinland-Pfalz***

**Flüchtlinge und Asylsuchende integriert in die Region – Plus  
(FAiR Plus)**

**Caritasverband Koblenz e.V.**

<https://www.caritas-koblenz.de/hilfe-und-beratung/integration-in-arbeit/berufliche-eingliederung/fair/fair>

## ***Saarland***

**BIG SAAR – Beschäftigung und Integration von Geflüchteten  
im Saarland**

**Micado Migration gGmbH**

[www.micado-migration.de/auftakt-fuer-big-saar/](http://www.micado-migration.de/auftakt-fuer-big-saar/)

## ***Sachsen***

**RESQUE forward**

**Sächsischer Flüchtlingsrat e.V.**

<https://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/de/projekte/resque-forward-zugang-zum-arbeitsmarkt/>

## **Sachsen-Anhalt**

**Ich bin DABEI! – Durchstarten in Arbeit durch Berufsorientierung, Beratung, Empowerment & Inklusion**

**International Rescue Committee IRC Deutschland gGmbH**

[www.rescue.org/de/projekt/beruf-orientierung/dabei](http://www.rescue.org/de/projekt/beruf-orientierung/dabei)

**Internationales Servicecenter BIBO: Betreuen – Informieren – Beraten – Orientieren**

**WORKS Gemeinnütziges Bildungswerk GmbH**

[www.bilse.de/projekte/lila](http://www.bilse.de/projekte/lila)

## **Schleswig-Holstein**

**Netzwerk B.O.A.T. – Beratung.Orientierung.Arbeit.Teilhabe –**

**Integrationsförderung für Geflüchtete in Schleswig-Holstein**

**PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e. V.**

[www.paritaet-sh.org/boat.html](http://www.paritaet-sh.org/boat.html)

**BLEIBdran+ Berufliche Perspektiven für Geflüchtete in**

**Thüringen**

**IBS gGmbH**

[www.bleibdranplus.de/](http://www.bleibdranplus.de/)

**Herausgeber:**

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)  
Referat VIGruEF2 - ESF Programmumsetzung  
10117 Berlin

E-Mail: [VIGruEF2@bmas.bund.de](mailto:VIGruEF2@bmas.bund.de)  
Website: [www.esfplus.de/wir](http://www.esfplus.de/wir); [www.esf.de](http://www.esf.de)  
Social Media: [www.esf.de/facebook](http://www.esf.de/facebook); [www.esf.de/youtube](http://www.esf.de/youtube);  
[www.esf.de/instagram](http://www.esf.de/instagram); [www.esf.de/linkedin](http://www.esf.de/linkedin)

Auflage: 1. Auflage (750 Stk.)

Stand: Oktober 2024

**Bürgertelefon zum ESF:**

030 221 911 007

(Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr, Freitag von 8 bis 12 Uhr)

**Autor:**

Joachim Genge, Fachanwalt für Migrations- und Sozialrecht

**Idee und Umsetzung:**

bridge - Berliner Netzwerk für Bleiberecht,  
Imke Juretzka und Marie-Sophie Deuter

Büro der Beauftragten des Berliner Senats für Partizipation,  
Integration und Migration

***Diese Broschüre können Sie kostenlos herunterladen  
oder bestellen:***

Bestell-Nr.: 37966  
Internet: [www.esf.de/publikationen](http://www.esf.de/publikationen)  
oder [www.bundesregierung.de/publikationen](http://www.bundesregierung.de/publikationen)  
E-Mail: [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de)  
Postalisch: Publikationsversand der Bundesregierung  
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock  
Telefon: 030 18 272-2721  
Fax: 030 1810 272-2721

***Service für hörbeeinträchtigte und gehörlose Menschen:***

Gebärdentelefon: [www.gebaerdentelefon.de/bmas](http://www.gebaerdentelefon.de/bmas)  
E-Mail: [info.gehoerlos@bmas.bund.de](mailto:info.gehoerlos@bmas.bund.de)

***Satz/Layout:***

Braun Grafikdesign Berlin

***Druck:***

Hausdruckerei des BMAS, Bonn

Die Europäische Union fördert zusammen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) das Programm "WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt" in Deutschland.